

Beschlussempfehlung  
des Ausschusses  
für Schule und Bildung  
Drucksache 18/7230

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 4*).

Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Ausschuss für Schule und Bildung empfiehlt in Drucksache 18/7230, den Gesetzentwurf Drucksache 18/6883 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 18/6883 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt dem Gesetzentwurf zu? – Das sind CDU, Bündnis 90/Die Grünen, AfD und der fraktionslose Abgeordnete. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? Was ist bei der SPD? Von der SPD und der FDP gab es bislang keinerlei Meldung.

(Angela Freimuth [FDP]: Sie waren zu schnell!)

Ich werde die Abstimmung wiederholen.

(Unruhe – Glocke)

Wir klären das jetzt, indem ich noch einmal zur Abstimmung aufrufe. Wer stimmt dem Gesetzentwurf zu? – CDU, Bündnis 90/Die Grünen, AfD und der fraktionslose Abgeordnete stimmen zu. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – SPD und FDP.

(Zurufe von der CDU: Ah!)

Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 18/6883**, wie gerade festgestellt, **angenommen und verabschiedet**.

Wir kommen zu:

#### **11 Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 18/6413 – Neudruck

Beschlussempfehlung  
des Ausschusses  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Drucksache 18/7234

zweite Lesung

Änderungsantrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 18/7398

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt sollen zu Protokoll gegeben werden (*siehe Anlage 5*).

Deshalb kommen wir zu den Abstimmungen. Wir stimmen erstens ab über den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 18/7398. Wer stimmt dem Änderungsantrag zu? Das sind CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD und FDP. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? Wie haben jetzt die AfD und der Fraktionslose abgestimmt?

(Markus Wagner [AfD]: Wir stimmen dafür!)

Ich stelle ergänzend zu Protokoll fest: Die AfD und der fraktionslose Abgeordnete haben zugestimmt. Damit ist der **Änderungsantrag Drucksache 18/7398**, wie gerade insgesamt festgestellt, **angenommen**.

Wir stimmen zweitens ab über den Gesetzentwurf Drucksache 18/6413 – Neudruck. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 18/7234, den Gesetzentwurf Drucksache 18/6413 – Neudruck – unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 18/6413 – Neudruck – in der soeben geänderten Fassung und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt dem Gesetzentwurf zu? – Das sind CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, AfD und der fraktionslose Abgeordnete. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – Auch nicht. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 18/6413 – Neudruck – in der soeben geänderten Fassung angenommen und verabschiedet**.

Wir kommen zu:

#### **12 Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) und zur ergänzenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sowie zur Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 18/5468

Beschlussempfehlung  
des Rechtsausschusses  
Drucksache 18/7235

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt sollen zu Protokoll gegeben werden (*siehe Anlage 6*).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 18/7235, den Gesetzentwurf



## Anlage 5

**Zu TOP 11 – „Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht“ – zu Protokoll gegebene Reden**

**Karl-Josef Laumann**, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

*Wie Sie wissen, tritt am 1. Januar 2024 mit dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) ein neues Soziales Entschädigungsrecht in Kraft. Ich bin froh, dass damit Menschen, die Opfer von Gewalt- und Straftaten geworden sind, einen einfacheren Zugang zu den Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts bekommen und – neben weiteren positiven Weiterentwicklungen – auch von höheren Leistungen profitieren.*

*Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sorgen wir dafür, dass diese Regelungen des neuen SGB XIV eins zu eins bei den Menschen in Nordrhein-Westfalen ankommen können. Jetzt gilt es, dafür Sorge zu tragen, dass diese Verbesserungen und Erleichterungen den Betroffenen tatsächlich helfen. Dass dies notwendig ist, hat uns zum Beispiel der schreckliche Missbrauchskomplex in Lügde, über den wir im letzten und in diesem Jahr viel debattiert haben, in seiner ganzen Deutlichkeit vor Augen geführt.*

*Die Stärkung der Opfer ist eine zentrale Aufgabe unseres Sozialstaates. Deshalb ist gut und richtig, dass mit dem SGB XIV den berechtigten Interessen vor allem von Opfern von Gewalttaten besser entsprochen werden kann, als es das Vorgängerrecht des Opferentschädigungsgesetzes vermochte.*

*Von den verbesserten Regelungen des SGB XIV werden neben Opfern von Gewalttaten auch andere Betroffenengruppen profitieren. Hervorheben möchte ich die Gruppe derjenigen, die nach einer Schutzimpfung gegen COVID-19 einen Impfschaden erlitten haben. Ihnen müssen wir uns nach meiner Überzeugung besonders zuwenden.*

*Wir sollten niemals vergessen: Menschen, die während der Coronapandemie bereit waren, sich impfen zu lassen, haben damit einen wichtigen Beitrag für die Allgemeinheit geleistet und geholfen, dass wir in unserem Land besser und schneller durch die Pandemie gekommen sind, als dies mancher befürchtet hatte. Und deswegen ist es für den Staat jetzt*

*eine besondere moralische Verpflichtung, seinerseits solidarisch an der Seite dieser Betroffenen zu stehen.*

*Das SGB XIV bietet hierfür die rechtlichen Grundlagen, und es ist mir auch persönlich sehr wichtig, dies gesetzlich, aber auch in der Entschädigungspraxis so nun umzusetzen.*

*Um sicherzustellen, dass alle Berechtigten nahtlos und zügig die ihnen zustehenden Leistungen erhalten, setzen wir bei der Durchführung des SGB XIV auf Kontinuität. Die bereits seit 2008 in unserem Land für das Soziale Entschädigungsrecht zuständigen Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sollen auch das SGB XIV durchführen.*

*Damit stellen wir sicher, dass die sehr kompetenten und hoch engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landschaftsverbände auch im neuen Recht für die Betroffenen da sein können und zum Beispiel das bei den Landschaftsverbänden bereits seit 2015 betriebene Fallmanagement, das Betroffene durch die oft schwierigen und langen Verfahren führt, auch weiterhin zur Verfügung steht.*

*Wie ich bereits an anderer Stelle deutlich gemacht habe, sehen wir uns als Landesregierung ausdrücklich in der Pflicht, darauf zu schauen, dass die guten und richtigen Ansätze des SGB XIV auch in echte Hilfe für die Menschen münden. Denn der Wortlaut eines Gesetzes allein reicht nicht, um Betroffene wirksam zu unterstützen.*

*Deshalb werden wir den Landschaftsverbänden im Rahmen der Fachaufsicht Entscheidungsspielräume öffnen und die erforderliche Rückendeckung dafür geben, die gesetzlichen Regelungen so zu nutzen, dass diejenigen, die unsere Hilfe bitter nötig haben, diese Hilfe auch bekommen.*

*Der Gesetzentwurf enthält zudem Regelungen, die gewährleisten, dass den kommunalen Aufgabenträgern durch Aufgabenübertragungen entstandene Kosten auch ersetzt werden. So haben wir zunächst für das neue SGB XIV ein auch von den kommunalen Spitzenverbänden ausdrücklich gelobtes Verfahren zur Ermittlung und zum Ausgleich möglicher Mehrbelastungen vorgesehen.*

*Und wir möchten mit den weiteren Änderungen in anderen Gesetzen erreichen, dass solche konsensualen Verfahren auch in anderen Rechtsbereichen des „Landes-Sozialrechts“ möglich sind. So ist vorgesehen, für die landesrechtliche Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und des Sozialgesetzbuchs IX sowie für das geänderte Landesbetreuungs-gesetz und das geänderte Wohn- und Teilhabe-*

gesetz jeweils solche Regelungen aufzunehmen, die der kommunalen Familie eine längere Frist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde einräumen. Ich verspreche mir hiervon in diesen besonders für die Kommunen wichtigen Fragen mehr Rechtssicherheit und die Vermeidung unnötiger gerichtlicher Verfahren.

Wir wissen doch alle: Diese Verfahren kosten viel Zeit und viel Geld, und ich stehe in diesem Hause gewiss nicht allein mit meiner Überzeugung, dass die öffentliche Hand gut daran tut, seine Ressourcen vorrangig in die Arbeit für die Menschen unseres Landes zu investieren und nicht in gerichtliche Auseinandersetzungen, die vertrauensvoll, partnerschaftlich und in einem ordentlichen Verfahren geklärt werden können.

Ich bin deshalb froh und dankbar, dass auch diese Regelungen im engen Schulterschluss mit der kommunalen Familie und mithilfe der Regierungsfractionen noch Eingang in unseren Gesetzentwurf finden konnten. Ich möchte an dieser Stelle den kommunalen Spitzenverbänden, die uns gute und wertvolle Unterstützung in diesem nicht immer einfachen Prozess geleistet haben, ganz ausdrücklich für das Vertrauen und das gute kollegiale Miteinander danken.

Ich bin insgesamt davon überzeugt, dass der vorliegende Gesetzentwurf einen wichtigen Beitrag zu den Themen liefern kann, die er in den Blick nimmt und bitte Sie für die Landesregierung herzlich, unseren Vorschlag zu unterstützen.

#### **Marco Schmitz (CDU):**

Das Soziale Entschädigungsgesetz ist seit Dezember 2019 in seiner jetzigen Fassung gültig. Es weist an vielen Stellen komplizierte und verschachtelte Regelungen auf, die dringend reformiert werden müssen. Durch den hier vorgelegten Gesetzentwurf können zukünftig u. a. die Entschädigungszahlungen deutlich erhöht werden. Darüber hinaus soll ein niedrighschwelliges Verfahren für die neuen Leistungen der Schnellen Hilfen erreicht werden.

Das neue Recht wird einen bürgernahen Zugang zu den sozialen Leistungen eröffnen und somit anwenderfreundlicher sein.

Um eine zentrale Aufgabenwahrnehmung für alle Aufgaben zu erreichen, sollen die bei der Bezirksregierung Münster verorteten Aufgaben zukünftig von den beiden Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe wahrgenommen werden.

Mit unserem Änderungsantrag kommen wir einem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände nach, das Einspruchsrecht noch zu verlängern. Dies ist richtig und sinnvoll, um die Verfahren zu harmonisieren.

Alternativen zu dem hier vorgelegten Gesetzentwurf sehe ich nicht und bitte daher um Zustimmung.

#### **Josef Neumann (SPD):**

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat sich eingehend mit dem Gesetz beschäftigt.

Der jetzt vorliegende Änderungsantrag zum Gesetz hat bei den Beratungen nicht vorgelegen, der Inhalt der Änderung kann aus meiner Sicht heute ebenfalls mit Zustimmung beschlossen werden.

Inhaltlich bringt das Gesetz Verbesserungen für die Betroffenen und ermöglicht die Inanspruchnahme der sozialen Entschädigung in vereinfachter Form, die einen bürgernahen Zugang sicher stellt.

Die Entschädigungsleistungen werden erhöht und ausgeweitet.

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt einstimmig das Gesetz anzunehmen. Auch dem vorliegenden Änderungsantrag stimmen wir zu.

#### **Jule Wenzel (GRÜNE):**

2022 wurden laut dem Lagebild „Häusliche Gewalt“ des Bundeskriminalamtes 240.547 Menschen Opfer von Gewalt. Die erfassten Straftatbestände reichen von Tötungsdelikten zu Körperverletzungen. Aber auch Stalking, Bedrohung, Nötigung und Freiheitsberaubung werden erfasst.

240.547 Fälle – das sind circa 8,5% mehr als noch im Vorjahr. Gewalt geht uns alle an und wir stehen in der Verantwortung, sie jeden Tag zu bekämpfen.

Dabei müssen wir unverrückbar an der Seite der Opfer stehen. Wer in unserem Land Opfer von Gewalt wird, braucht schnelle, verlässliche und möglichst unbürokratische und Unterstützung.

Gewalt hat viele Gesichter – uns allen ist wohl die körperliche Gewalt am präsentesten. Aber auch psychische und monetäre Gewalt kann dramatische Auswirkungen auf die Lebensqualität von Opfern haben.

Ich freue mich deshalb, das mit der Änderung des Sozialen Entschädigungsrecht in Zukunft

*auch für psychische Gewalt Entschädigungsleistungen in Anspruch genommen werden können und dass die Leistungssätze im Vergleich zum bisherigen Recht deutlich steigen werden. Auch ein Rechtsanspruch auf eine Behandlung in einer Traumaambulanz und ein Fallmanagement werden umgesetzt. Das hilft gerade in akuten Krisen enorm bei der Bewältigung von Gewalterfahrungen.*

*Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt neben der Durchführung dieser wichtigen Fortschritte auch die weitere Umsetzung des neuen SGB XIV auf Landesebene. Zukünftig sollen alle Entschädigungsleistungen aus dem neuen Gesetz abgeleitet werden – weitere Bestimmungen wie beispielsweise zur Kriegsopferfürsorge werden integriert. Das schafft mehr Transparenz und führt hoffentlich zu einfacheren Antragsstellungen.*

*Da viele Aufgaben des Gesetzes und anderer, auf Bundesebene geänderter Gesetze (wie das Betreuungsgesetz, das Bundesteilhabegesetz oder des Wohn- und Teilhabegesetzes) in der Ausführung bei den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland liegen, werden zudem verbindliche Regelungen über die Überprüfung der finanziellen Belastungen und über den möglichen Belastungsausgleich getroffen. Gemeinsam mit einer längeren Frist für eine mögliche verfassungsrechtliche Überprüfung soll so ein Konsensverfahren mit der kommunalen Familie erreicht werden.*

*Nicht zuletzt werden außerdem Zuständigkeiten für weitere Entschädigungsleistungen komplett in die finanzielle Verantwortung des Landes übertragen. Das Land NRW übernimmt beispielsweise die vollen Leistungsausgaben für Impfschäden.*

*Die Verbändeanhörung hat den Antrag positiv bewertet. Bei den Ausgleichspflichten der finanziellen Belastung haben die kommunalen Spitzenverbände haben noch einmal darauf hingewiesen, dass eine Fristverlängerung zur Einreichung einer Verfassungsbeschwerde nicht nur für das Wohn- und Teilhabegesetz, sondern analog auch für die Ausführung des Neunten Sozialgesetzbuches gelten sollte. Wir halten diese Forderung für sinnvoll und kommen dem gerne mit einem Änderungsantrag nach.*

*Wir bewerten diesen Entwurf als Grünenfraktion insgesamt positiv und stimmen ihm zu.*

**Susanne Schneider (FDP):**

*Die Neuordnung des sozialen Entschädigungsrecht war ein langer, aber notwendiger*

*Prozess. Die ursprüngliche Grundlage war das Bundesversorgungsgesetz aus dem Jahr 1950. Fast 70 Jahre danach wurde die erste grundlegende Reform in Angriff genommen. Mit der Verabschiedung eines neuen SGB XIV wurden 2019 die Leistungsansprüche für Opfer von Gewalttaten, für Opfer von Terrorataten, für Opfer sexualisierter Gewalt – psychischer wie physischer – und beispielsweise auch für diejenigen, die als Kinder und Jugendliche in kirchlichen und/oder staatlichen Einrichtungen schwerstes Leid erfahren haben, vollständig neu geregelt.*

*Die Freien Demokraten – damals auf der Bundesebene in der Opposition – haben sich aktiv in dieses Reformvorhaben eingebracht. Die letzten Änderungen wurden damals noch kurz vor der Verabschiedung vorgenommen. Zum Schluss ist die Neuordnung dann auf einer breiten parlamentarischen Grundlage verabschiedet worden.*

*Uns war es besonders wichtig, dass auch alle ehemaligen wehrdienstbeschädigten Soldaten von der 25-prozentigen Erhöhung des Berufsschadensausgleichs profitieren können. Hervorzuheben ist auch, dass Opfer in bereits eingerichteten Traumaambulanzen Termine wahrnehmen können, ohne dass ihnen das bei auftretenden Spätfolgen nach dem 1. Januar 2024 zum Nachteil gereicht. Ein echter Fortschritt sind zudem die Fallmanager, die künftig durch die Strukturen führen sollen.*

*Insgesamt sind die Strukturen aber auch wesentlich einfacher worden. Traumata durch das eigentliche Schadensereignis sollen schließlich nicht noch durch abschreckende Verwaltungsbürokratie verlängert werden. Betroffene sollen die nötige Hilfe und Unterstützung schnell und unbürokratisch erhalten.*

*Mit dem Beginn des nächsten Jahres werden die bisherigen Gesetze vollständig ersetzt. Alleinige Rechtsgrundlage für alle Ansprüche auf soziale Entschädigungen wird das SGB XIV sein. Betroffene können dann auch deutlich höhere Entschädigungszahlungen erwarten. Endlich werden auch die Traumaambulanzen und die schnelle Hilfen rechtlich verankert.*

*Die neuen Maßgaben des SGB XIV sind nun auf Landesebene umzusetzen. Regelungsbedarf gibt es vor allem bei der Durchführungsverantwortung der Behörden sowie dem nötigen Kostenausgleich. Die Übertragung der Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts an die Landschaftsverbände als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung tragen wir mit. Die Stellungnahmen haben gezeigt, dass sowohl diese Übertragung als auch die*

*weiteren Regelungen zur Konnexität und zur Evaluation grundsätzlich von der kommunalen Seite begrüßt werden.*

*Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sieht vor, auch hinsichtlich des Ausführungsgesetzes zum SGB IX in seiner 2022 geänderten Form die Frist für Verfassungsklagen zu verlängern. Dies greift eine Forderung der kommunalen Spitzenverbände auf und vermeidet ein Verfassungsbeschwerdeverfahren, das noch in diesem Jahr einzuleiten wäre.*

*Die FDP-Landtagsfraktion stimmt daher sowohl dem Änderungsantrag wie auch insgesamt dem neuen Durchführungsgesetz zum Sozialen Entschädigungsrecht zu.*

**Dr. Martin Vincentz (AfD):**

*Die Vorschriften zum Sozialen Entschädigungsrecht entfallen auf verschiedene Gesetze. So findet man Vorschriften im Bundesversorgungsgesetz, im Opferentschädigungsgesetz, im Infektionsschutzgesetz sowie in weiteren Gesetzen für verschiedene Personengruppen, namentlich das Soldatenversorgungsgesetz, das Bundesgrenzschutzgesetz, das Zivildienstgesetz, das Infektionsschutzgesetz, das Häftlingshilfegesetz, das Opferentschädigungsgesetz, das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz und das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz.*

*Diverse aktuelle Ereignisse haben die Bedeutung des sozialen Entschädigungsrechts immer wieder neu hervorgehoben. Dies wurde im Ausschuss in der dazu durchgeführten schriftlichen Stellungnahme bereits in aller Form erörtert.*

*Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es sich hier lediglich um die Implementierung von Bundesrecht in Landesrecht und damit einhergehender Anpassungen landesrechtlicher Regelungen handelt, der wir selbstverständlich zustimmen werden. Der Änderungsantrag der Regierungsparteien nimmt in erster Linie die Wahrung der Rechtsschutzmöglichkeiten der Kommunen in den Fokus und findet daher ebenfalls unsere Zustimmung.*